

Gedächtnisprotokoll zur Mündlichen Prüfung am 27.06.08

Prüfer: Herr Dr. Hofmeister, Herr PA Dr. Fitzner.

Allgemeiner Kommentar:

Angenehme, ruhige Atmosphäre; beide Prüfer sind freundlich und wohlwollend; vor jedem Prüfling liegen Papier und Stift, um Fall etc. mitzuschreiben; man hat Zeit, um im Schönfelder zu blättern, und man wird auch explizit dazu aufgefordert; die Fragen gehen in der Regel reihum, können aber auch direkt zugewiesen werden; falls man nicht gleich antworten kann, wird die Frage nochmals anders wiederholt; die Lösungen werden im gemeinsamen Gespräch erarbeitet.

Gefragt wurden von Herrn Hofmeister BGB, Gesellschaftsrecht und ZPO und danach von Herrn Fitzner Bezüge des BGB zum Gewerblichen Rechtsschutz - insgesamt wurde eine überschaubare Stoffmenge abgefragt.

Herr Hofmeister:

Fall: Mehrere Rechtsanwälte sitzen in der Gerichtskantine und beschließen, gemeinsam Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwälte anzubieten. Sie möchten hierzu einen Verein gründen und als Satzungszweck das Durchführen von Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwälte in juristischen Dingen gegen Entgelt festlegen. Die Satzung wird dann mit einem entsprechenden Antrag an das Registergericht geschickt und der zuständige Rechtspfleger überlegt, was er jetzt mit dieser Vereinsgründung macht. Zu welchem Schluss kommt er?

- Verein geht nicht, § 21 BGB („... dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist ...“).

Alternative?

- GmbH-Gesellschaft, § 1 ff GmbHG („zu jeden gesetzlich zulässigem Zweck“).

Was ist der Grund, dass der Gesetzgeber als Vereinszweck nicht die Ausübung eines Geschäftsbetriebs zulässt? Unterschied eV und GmbH?

- GmbH benötigt ein Stammkapital (§ 5 GmbHG), eV nicht -> bei eV nur unentgeltliche Leistung zulässig, d.h. Gläubigerschutz -> in unserem Fall wäre also die Gründung eines Vereins eine Umgehung des Gläubigerschutzes.

Welche Vollstreckungstitel gibt es?

- Vollstreckung aus Prozessvergleich, Vollstreckungsbescheiden ..., § 794 ZPO.

Aus was kann auch vollstreckt werden?

- Aus rechtskräftigen Endurteilen.

Steht wo?

- § 704 (1) ZPO.

Was bedeutet „rechtskräftig“?

- Kein Rechtsmittel mehr zulässig; formelle Rechtskraft § 704 ZPO.

Welche Rechtsmittel gibt es?

- Berufung, Revision und sofortige Beschwerde.

Herr Fitzner:

Fall: Eine Firma möchte mit einer Universität zusammenarbeiten, um Entwicklungen durchzuführen, deren Ergebnisse auch als Patent angemeldet werden sollen. Die Entwicklungsarbeit soll an der Universität ausgeführt werden. In welchem Rahmen kann die Zusammenarbeit ablaufen?

- Werkvertrag zwischen Firma und Universität; GbR mit Kooperationsvertrag.

Welche Paragraphen?

- §§ 631 ff BGB; §§ 705 ff BGB.

Wem gehört bei einem Werkvertrag das Arbeitsergebnis, d.h. evtl. entstehende Schutzrechte?

- Der Firma, da die Universität nach § 631 (1) ZPO „zur Herstellung des versprochenen Werks“ verpflichtet ist; dennoch möglich und sicherlich auch sinnvoll, weitere Einzelheiten vertraglich zu regeln.

Wie sieht das bei der GbR aus?

- Gesellschaftsvertrag, Rechte und Pflichten können den einzelnen Parteien zugewiesen werden; Regelung in den Vertrag aufnehmen, dass Arbeitsergebnis bei der Firma liegt.

Was sind die Vor- und Nachteile beider Modelle?

Hilfe: Angenommen, die Entwicklung an der Universität hat nicht den gewünschten Erfolg.

- Werkvertrag: Mängelhaftung nach §§ 633, 634 BGB; Schadensersatz nach § 634 Nr. 4 BGB;
- GbR: Man trennt sich; Schadensersatz nach §§ 280 ff BGB (da keine Spezialregelung in den §§ 705 ff BGB vorhanden ist).

Wie sieht es mit der Verjährung des Schadensersatzanspruchs der Firma aus?

- Werkvertrag: § 634a BGB -> 2 Jahre ab Abnahme.
- GbR: Regelmäßige Verjährungsfrist § 195 BGB -> 3 Jahre ab Kenntnis § 199 (1) BGB.